



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25383



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Sport
für das Lehramt für die
Sekundarstufe I
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 27. November 1998

03. Dezember 1998

Jahrgang 1998
Nr. 33

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

Sport

Lehramt für die

SEKUNDARSTUFE I

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 27. November 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Gliederung des Studiums	4
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Studienberatung	6
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	6
§ 8 Prüfungsleistungen	6
Teil II: Besondere Bestimmungen (Sport, Sekundarstufe I)	7
§ 9 Inhalte des Studiums	7
§ 10 Inhalte des Grundstudiums	10
§ 11 Abschluß des Grundstudiums	11
§ 12 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	12
§ 13 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	13
§ 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums	14
§ 15 Schulpraktische Studien	14
§ 16 Fachpraktische Prüfung	15
Teil III: Schlußbestimmungen	16
§ 17 Übergangsbestimmungen	16
§ 18 Studienplan	16
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung	16
 Anhang: Studienplan	 17

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium sowie das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt die vorliegende Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Sport.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Zur Einschreibung ist weiterhin der Nachweis der besonderen Eignung für das Sportstudium gemäß § 5 Abs. 5 LPO vorzulegen. Näheres regelt die „Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen“ der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 3 Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Im Fach Sport wird jedoch ein Studienbeginn im Wintersemester empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden [SWS] im Grundstudium und etwa 52 SWS im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 SWS auf Erziehungswissenschaft und jeweils etwa 42 SWS auf die beiden Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 45 SWS zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der SWS entsprechend um drei bzw. um sechs.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt

wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Durch das sportwissenschaftliche Studium sollen die Studierenden jene grundlegenden und weiterführenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben, die notwendig sind, um in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst das Unterrichtsfach Sport in der Sekundarstufe I kompetent unterrichten zu können. Dies schließt die Fähigkeit zu kritischer Analyse und damit verantwortbarer Veränderung von Sportunterricht mit ein.
- (2) Im Vordergrund steht damit neben dem Erwerb von handlungsorientiertem Fachwissen der Aufbau von Qualifikationen, die mit den Begriffen Selbständigkeit, Eigeninitiative, Analysefähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit umschrieben und als Schlüsselqualifikationen bezeichnet werden können. Neben einem Wissenschaftswissen wird damit ein (sportspezifisches) Handlungswissen als Zielkategorie gesetzt.
- (3) Das Studium dient somit insbesondere dazu,
 - grundlegende Problemstellungen und Theorien der sportwissenschaftlichen Forschung kennenzulernen,
 - fundierte sportwissenschaftliche Methodenkenntnisse zu erwerben,
 - motorische und sportspezifische Erfahrungen zu machen und entsprechend erweiterte Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlangen,
 - das zukünftige Berufsfeld in seinem gesellschaftlichen Kontext zu erkennen,
 - unterrichtliche Erziehungs- und Lernprozesse analysieren und beeinflussen zu können,
 - verschiedene Möglichkeiten der Analyse, Planung und Organisation von Sportunterricht verstehen und einsetzen zu können.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau sowie Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der

Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.

- (2) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Sport, Sekundarstufe I)

§ 9 Inhalte des Studiums

- (1) Das ordnungsgemäße Studium umfaßt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete:

Bereich A:

Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder

Teilgebiete

- | | |
|----|--|
| A1 | Leichtathletik |
| A2 | Turnen |
| A3 | Gymnastik/Tanz |
| A4 | Schwimmen |
| A5 | Rückschlagspiele (z.B. Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball) |
| A6 | Wurfspiele (z.B. Basketball oder Handball) |
| A7 | Torschußspiele (z.B. Fußball oder Hockey) |

A8 *Weitere Sportbereiche/Bewegungsfelder* nach Maßgabe des Lehrangebots (z.B. Judo, Wassersport, Wintersport, Orientierungslauf). Diese Veranstaltungen werden zum Teil als Exkursionen durchgeführt.

Bewegungsprojekte (Sportartenübergreifende Veranstaltungen) nach Maßgabe des Angebots (z.B. Sporttreiben unter unterschiedlichen Sinndimensionen wie z.B. Leisten, Spielen, Gestalten oder Erleben; Vermitteln und Lehren im Sport; Bewegungen analysieren und korrigieren; ...).

Bereich B

Sportwissenschaftlicher
Theoriebereich I (medizinisch-
naturwissenschaftlicher Bereich)

Teilgebiete

- B1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (AB III)
(Sportmedizin/Sportbiologie)
- B2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention Therapie, Rehabilitation
(AB II, III)
(Trainingslehre/Sportmedizin)
- B3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (AB II)
(Biomechanik/Bewegungslehre/ Trainingslehre)

Bereich C

Sportwissenschaftlicher
Theoriebereich II
(sozialwissenschaftlicher Bereich)

Teilgebiete

- C1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (AB I, IV)
(Sportpädagogik/-geschichte)
- C2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (AB II)
(Sportpsychologie/Bewegungslehre)
- C3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (AB IV)
(Sportsoziologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)

Bereich D

Sportwissenschaftlicher
Theoriebereich III
(fachdidaktischer Bereich)

Teilgebiete

- D1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (AB I)
(Sportdidaktik/Sportpädagogik)
- D2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (AB I)
(Sportdidaktik)

Erläuterung zu den Teilgebieten B bis D: An der Universität-Gesamthochschule Paderborn ist das sportwissenschaftliche Theoriefeld in folgende vier Arbeitsbereiche gegliedert:

<i>Arbeitsbereich I</i>	<i>(AB I)</i>	<i>Sport und Erziehung</i>
<i>Arbeitsbereich II</i>	<i>(AB II)</i>	<i>Lernen und Bewegung</i>
<i>Arbeitsbereich III</i>	<i>(AB III)</i>	<i>Training und Gesundheit</i>
<i>Arbeitsbereich IV</i>	<i>(AB IV)</i>	<i>Sport und Gesellschaft</i>

- (2) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren sportwissenschaftlichen Teilgebieten zugeordnet werden; die Zuordnung wird im Vorlesungsverzeichnis bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (3) Die Zuordnung der sportwissenschaftlichen Theoriebereiche B, C und D zu den Arbeitsbereichen I bis IV des Faches Sportwissenschaft wird in der Veranstaltungsankündigung mit angegeben.

§ 10 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfaßt in der Regel die ersten drei Semester des Studienganges mit einem Umfang von etwa 27 Semesterwochenstunden und den folgenden Veranstaltungen:

Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	P	1 SWS
---	---	-------

Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder:

Teilgebiet	Sportbereiche/Bewegungsfelder	Stundenvolumina
A 1	Leichtathletik	P 1 x 2 SWS
A 2	Turnen	P 1 x 2 SWS
A 3	Gymnastik/Tanz	P 1 x 2 SWS
A 4	Schwimmen	P 1 x 2 SWS
A 5	Rückschlagspiele	WP 1 x 2 SWS
A 6	Wurfspele	WP 1 x 2 SWS
A 7	Torschußspiele	WP 1 x 2 SWS
A 8	Weitere Sportbereiche/Bew.-Felder*	WP 1 x 2 SWS**
	Bewegungsprojekte	WP 1 x 2 SWS

* Entsprechend dem aktuellen Angebot der Hochschule, z.B. Judo, Kanusport, Segeln, Surfen, Skilauf, Snowboard, Tauchen, Trampolinspringen

** Aus diesem Bereich ist eine Lehrgangssportart (z.B. Segeln, Surfen, Skilauf, Kanusport) im Umfang von 2 SWS zu belegen

Hinweis: Von den Teilgebieten A1 bis A7 können bis zu drei Teilgebiete auch erst im Hauptstudium studiert werden, wodurch sich das Studienvolumen des Grundstudiums auf bis zu 21 SWS verkürzt.

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich

Arbeitsbereich	Stundenvolumina
Sport und Erziehung	Grundlagen des Arbeitsbereichs P 1 x 2 SWS
Lernen und Bewegung	Grundlagen des Arbeitsbereichs P 1 x 2 SWS
Training und Gesundheit	Grundlagen des Arbeitsbereichs P 1 x 2 SWS
Sport und Gesellschaft	Grundlagen des Arbeitsbereichs P 1 x 2 SWS

§ 11 Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird durch die bestandene Zwischenprüfung nachgewiesen. Einzelheiten werden durch die Zwischenprüfungsordnung und den Zwischenprüfungsausschuß des Faches Sport geregelt.
- (2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus den Grundlagenveranstaltungen zweier Arbeitsbereiche vorzulegen.
- (3) Die Zwischenprüfung findet am Ende des Grundstudiums statt; sie besteht aus zwei mündlichen Einzelprüfungen von je 30 Minuten Dauer über die Grundlagenveranstaltungen der beiden Arbeitsbereiche, aus denen keine Leistungsnachweise nach Abs. (2) vorgelegt wurden.
- (4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

§ 12 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Es umfaßt etwa 18 Semesterwochenstunden in den letzten drei Semestern des Studiengangs nach folgender Gliederung:

Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder:

Teilgebiet	Sportbereiche/ Bewegungsfelder	Stundenvolumina
A 8	Weitere Sportarten/- bereiche	----
	Bewegungsprojekte	WP 2 x 2 oder 1 x 4 SWS

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich

Arbeitsbereich	Stundenvolumina	
	Pflicht- und Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Sport und Erziehung	1 x 2 SWS*	4 SWS**
Lernen und Bewegung	1 x 2 SWS	
Training und Gesundheit	1 x 2 SWS	
Sport und Gesellschaft	1 x 2 SWS	

* darunter die Pflichtveranstaltung „Sport in der Sekundarstufe I“

** diese Veranstaltung wird i.d.R. als Studienprojekt angeboten

(2) Ergänzend wird nachdrücklich empfohlen, im Sinne eines Studiums nach § 5 dieser Ordnung neben weiteren Veranstaltungen aus dem sportwissenschaftlichen Lehrangebot auch an anderen Lehrveranstaltungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn (z.B. transdisziplinäre Studienangebote, Ringvorlesungen, Kolloquien auch anderer Fachbereiche) teilzunehmen.

§ 13 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Der Studienerfolg in den Veranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder wird durch die fachpraktischen Prüfungen nachgewiesen. Bewegungsprojekte werden mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen. Bei allen Veranstaltungen ist die regelmäßige aktive Teilnahme Voraussetzung für die Anerkennung.
- (2) Der Studienerfolg in den Veranstaltungen des sportwissenschaftlichen Theoriebereichs wird durch Leistungsnachweise (LN) und qualifizierte Studiennachweise (QSN) nachgewiesen. Dabei liegen die Anforderungen der Leistungsnachweise deutlich über denen der qualifizierten Studiennachweise. Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise setzen die regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus.
- (3) Leistungsnachweise weisen die selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoffgebiet nach. Sie können nach Maßgabe des oder der verantwortlichen Lehrenden erworben werden u.a. durch
 - Klausur (mit einer Dauer von etwa zwei Stunden),
 - Referat und Klausur,
 - Referat und Hausarbeit,
 - Hausarbeit oder
 - Mündliche Prüfung (mit einer Dauer von etwa 25 Minuten).
- (4) Qualifizierte Studiennachweise werden für Leistungen erteilt, die nachweisen, daß sich die Studierenden den Stoff der Lehrveranstaltung angeeignet haben. Nach Maßgabe des oder der verantwortlichen Lehrenden können sie erworben werden u.a. durch
 - Protokoll,
 - Klausur,
 - Schriftliche Unterrichtsvorbereitung,
 - Schriftlichen Hausaufgaben,
 - Kurzreferat oder
 - Kolloquium.

- (5) Die oder der verantwortliche Lehrende gibt die jeweilige Form, in der ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden kann, zu Beginn der Lehrveranstaltung an.

§ 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Für ein ordnungsgemäßes Studium sind im Grund- und Hauptstudium insgesamt Studien in allen acht Teilgebieten des Bereiches A nachzuweisen.
- (2) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums der sportwissenschaftlichen Theoriebereiche B, C und D sind im Hauptstudium Studien in vier Teilgebieten aus allen drei Bereichen nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist.
- (3) Auf jeden der vier Arbeitsbereiche müssen insgesamt Studien im Umfang von jeweils mindestens vier SWS entfallen. Die Vertiefung erfolgt in Form eines Studienprojekts im Umfang von vier SWS.
- (4) Es sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums zu erwerben, davon einer aus dem Teilgebiet der Vertiefung und einer aus einem anderen Teilgebiet. In den beiden Teilgebieten, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird, ist jeweils ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Die Teilnahme an einer vom Fach Sport anerkannten Exkursion wird von der bzw. dem zuständigen Lehrenden bescheinigt.
- (6) Bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist zusätzlich zu den in § 14 Abs. 3 LPO genannten Unterlagen vorzulegen:
 1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“;
 2. Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK (Silber).

§ 15 Schulpraktische Studien

- (1) Teil des Studiums im Studiengang Sport für das Lehramt der Sekundarstufe I sind schulpraktische Studien im Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Sie dienen der Einführung in die Anwendung erziehungswissenschaftlicher und fachlicher Kenntnisse bei der Beobachtung und Analyse von Unterrichtseinheiten sowie der Planung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche.

- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder eines Blockpraktikums durchgeführt. Es wird empfohlen, sie erst im Verlaufe des Hauptstudiums (4. bis 6. Fachsemester) zu belegen.

§ 16 Fachpraktische Prüfung

- (1) Die fachpraktische Prüfung ist in allen acht Teilgebieten des Studienbereichs A (Theorie und Praxis der Sportbereiche/Bewegungsfelder) abzulegen. Bis zur Prüfung sind alle acht Teilgebiete mit jeweils zwei SWS zu studieren. Eine Prüfung im Teilgebiet A8 ist nur in einem Sportbereich/Bewegungsfeld, nicht jedoch in einem Bewegungsprojekt möglich.

- (2) Eine fachpraktische Prüfung wird i.d.R. nach Abschluß der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet abgenommen. Sie besteht aus
 - a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens und
 - b) einer Prüfung der Kenntnisse in dem Bewegungsfeld/Sportbereich.

Die Prüfung nach a) erfolgt in einem Leistungstest und/oder einer Demonstration, die Prüfung nach b) besteht aus einer etwa zweistündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die ggf. mit einer Demonstration verbunden sein kann.

Die oder der verantwortliche Lehrende gibt die Form der Prüfung zu Beginn des Semesters bekannt.

- (3) Die Prüfung in einem Teilgebiet des Studienbereichs A ist bestanden, wenn jeder der beiden Teile nach Abs. 2 mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (4) Die Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung wird folgendermaßen ermittelt: Für jedes Teilgebiet ist die Note das arithmetische Mittel aus den beiden Teilnoten nach Abs. 2. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den acht Teilgebietsnoten, wobei nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt wird.
- (5) In jedem Teilgebiet des Bereichs A kann jede Prüfung gemäß Abs. 2 zweimal wiederholt werden.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1998/99 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 18 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Sportwissenschaft einen Studienplan aufgestellt, der dieser Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums beigelegt ist.

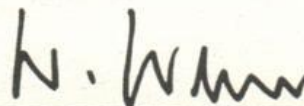
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft - Psychologie - Sportwissenschaft) vom 11. Februar 1998 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 18. November 1998.

Paderborn, den **27. 11. 1998**

Der Rektor der Universität-Gesamthochschule Paderborn



(Prof. Dr. Weber)

Studienplan Sport, Sekundarstufe I

Dieser Studienplan gibt Hinweise für eine sinnvolle und ökonomische Planung und Durchführung des Studiums. Er ist als Vorschlag, nicht jedoch als Vorschrift zu verstehen.

Grundstudium (1. - 3. Semester, Umfang 27 SWS)

Im 1. Semester ist die Veranstaltung „Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (1 SWS) zu studieren.

Im Studienbereich Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder sind zu studieren:

- je eine zweistündige Pflichtveranstaltung (4 x 2 SWS) aus den Teilgebieten A1 bis A4 (Leichtathletik, Turnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz)
- je eine zweistündige Veranstaltung (4 x 2 SWS) aus den Bereichen A5, A6, A7 und A8/weitere Sportbereiche/Bewegungsfelder
- ein zweistündiges Bewegungsprojekt
- Teilnahme an einer Exkursion

Hinweis: Von den Teilgebieten A1 bis A7 können bis zu drei Teilgebiete auch erst im Hauptstudium studiert werden, wodurch sich das Studienvolumen des Grundstudiums auf bis zu 21 SWS verkürzt.

Im sportwissenschaftlichen Theoriebereich sind zu studieren:

- in allen vier Arbeitsbereichen die Veranstaltung „Grundlagen des Arbeitsbereichs“

Zulassung zur Zwischenprüfung erfordert:

- zwei Leistungsnachweise aus zwei unterschiedlichen Grundlagenveranstaltungen zweier Arbeitsbereiche

Zwischenprüfung:

- zwei mündliche Prüfungen von je 30 Min. Dauer über die Grundlagen der beiden Arbeitsbereiche, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde

Hauptstudium (4. - 6. Semester; Umfang 18 SWS)

Im Studienbereich Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder sind zu studieren:

- Zwei zweistündige oder eine vierstündige Veranstaltung „Bewegungsprojekte“ aus A8

Im sportwissenschaftlichen Theoriebereich sind zu studieren:

- In jedem der vier Arbeitsbereiche je eine Veranstaltung im Umfang von jeweils 2 SWS
- Im Arbeitsbereich I die Veranstaltung „Sport in der Sekundarstufe I“
- Ein Studienprojekt im Umfang von 4 SWS als Vertiefung
- Schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS

An Nachweisen ist zu erbringen:

- Zwei Leistungsnachweise aus zwei unterschiedlichen Teilgebieten, davon einer aus dem Studienprojekt (Gebiet der Vertiefung)
- Zwei qualifizierte Studiennachweise aus den beiden restlichen Teilgebieten

Prüfung im Bereich Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder: Geprüft werden acht Teilgebiete, wobei alle acht Sportarten nach einem Stundenumfang von 2 SWS geprüft werden.